

**Vereinbarung
der Kantone ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR und TG über
den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und
Massnahmen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch
und Versorgungen gemäss eidgenössischem
und kantonalem Recht**

vom 31. März 1976¹

Im Bestreben, im Bereiche der Ostschweiz den Vollzug der Strafen und Massnahmen gemäss den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches durchzuführen, wird von den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau in Anwendung von Art. 7 BV und Art. 383 Abs. 2 StGB

Folgendes vereinbart:

I. Organisation

Art. 1

¹Oberstes Organ der Vereinbarung ist die Ostschweizerische Strafvollzugskommission, bestehend aus je einem Vertreter der Regierungen der beteiligten Kantone.

Strafvollzugs-
kommission

²Der Strafvollzugskommission obliegt die Aufsicht über die Handhabung der Vereinbarung. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen, bestellt die notwendigen Organe, fasst die aus der Anwendung der Vereinbarung sich ergebenden Beschlüsse und entscheidet in Streitfällen. Sie ist überdies befugt, die notwendigen Richtlinien zu erlassen. Diese können mit Zustimmung aller Beteiligten als verbindlich erklärt werden. Die Kommission tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im übrigen ordnet die Kommission ihr Verfahren selbst.

Art. 2

¹Die Strafvollzugskommission wählt als vollziehendes Organ die Zentralstelle, bestehend aus dem Leiter, der auch die Sekretariatsgeschäfte der Kommission besorgt, einem Vollzugsbeamten und einem Leiter einer Vollzugsanstalt.

Sekretariat und
Zentralstelle

²Die Aufgaben der Zentralstelle werden von der Strafvollzugskommission in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

¹ Mit Revision vom 20. November 1987.

³Die Kosten des Sekretariates und der Zentralstelle tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung. Es kann auch ein Grundbeitrag festgelegt werden.

II. Aufteilung der Vollzugsaufgaben

Art. 3

Grundsatz

¹Die beteiligten Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen nach StGB gemäss Art. 4 und 5 zu vollziehen. Massnahmen nach Vormundschafts- und kantonalem Recht sollen, soweit die kantonalen Vorschriften es zulassen, nach Möglichkeit gemäss Art. 4 und 5 vollzogen werden.

²Vorbehalten bleibt die Abtretung des Vollzuges gemäss Art. 3 der VO I zum StGB vom 13. November 1973 und Art. 4 Abs. 2 des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges vom 23. Juni 1944 an einen der Vereinbarung nicht angehörenden Kanton.

Art. 4¹

Strafen und
Massnahmen
a) gegenüber
Männern

Der Vollzug gegenüber Männern erfolgt:

1. bei Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten (Art. 37bis und 39 StGB):
 - a) in den Gefängnissen der Kantone;
 - b) in Sonderfällen aus therapeutischen Gründen in der Anstalt Realta und in der Strafanstalt Gmünden;
2. bei Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und Zuchthausstrafen:
 - a) in den Strafanstalten Saxerriet und Gmünden sowie in den Anstalten Realta und Bitzi, wenn es sich um Erstmalige im Sinne von Art. 37 Ziff. 2 Abs. 2 StGB oder um Rückfällige im Sinne von Art. 37 Ziff. 2 Abs. 3 StGB handelt;
 - b) in räumlich getrennten Abteilungen kantonaler Gefängnisse, die über die Einrichtungen und die Arbeitsmöglichkeiten für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt verfügen;
 - c) in den kantonalen Gefängnissen, wenn es sich um den Vollzug von Gefängnisstrafen handelt und die Gefängnisse über die Einrichtungen und Arbeitsmöglichkeiten für einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt verfügen;
3. bei Verwahrungen gemäss Art. 42 StGB:

in der Strafanstalt Regensdorf oder in einer anderen geeigneten Anstalt;
4. bei Massnahmen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Einweisung in eine Heil- und Pflegestation):

in einer psychiatrischen Klinik oder in einer anderen geeigneten Anstalt;

¹ Abgeändert (Ziff. 1 lit. b, Ziff. 2 lit. a und c, Ziff. 3, 4, 7 und 8) und aufgehoben (Ziff. 2 lit. d) durch Beschluss der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 20. November 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 24. August 1988; Inkraftsetzung 1. Januar 1989).

5. bei Massnahmen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Verwahrung):
bis eine geschlossene psychotherapeutische Anstalt oder Anstaltsabteilung zur Verfügung steht, in einer geeigneten Anstalt;
6. bei Massnahmen gemäss Art. 44 StGB:
 - a) in einer Trinkerheil- oder andern geeigneten Anstalt, wenn es sich um einen Trunksüchtigen handelt;
 - b) in einer psychiatrischen Klinik, wenn der Trunksüchtige der ärztlichen Behandlung bedarf;
 - c) in einer psychiatrischen Klinik oder einer anderen geeigneten Anstalt, wenn es sich um einen Rauschgiftsüchtigen handelt;
7. bei Arbeitserziehung gemäss Art. 100bis StGB:
in den Arbeitserziehungsanstalten Uitikon-Waldegg und Kalchrain;
8. bei Versorgungen aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes:
 - a) in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon oder Kalchrain, wenn es sich um erziehungsfähige Erwachsene handelt;
 - b) in Sonderfällen in der Anstalt Realta;
 - c) in einer anderen geeigneten Anstalt.

Art. 5

- Der Vollzug gegenüber Frauen erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen im Einzelfall,
- a) für Strafen bis zu drei Monaten in den Gefängnissen der Kantone;
 - b) für längere Strafen und Massnahmen in einer von der Strafvollzugskommission zu bestimmenden Anstalt.

b) gegenüber Frauen

Art. 6¹

¹Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen und der Gewährung der gesetzlich möglichen Bundesbeiträge verpflichten sich die nachstehend genannten Kantone, folgende Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug im Rahmen der Vereinbarung bereitzustellen, auszubauen und zu führen:

Vollzugsanstalten

1. alle beteiligten Kantone im Rahmen ihres kantonalen Rechtes ihre Gefängnisse zum Vollzug von Haft- und kurzen Gefängnisstrafen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und 2 lit. c;
2. der Kanton Zürich
 - a) die Strafanstalt Regensdorf zum Vollzug von Freiheitsstrafen gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. b und Verwahrungen gemäss Art. 4 Ziff. 3,
 - b) die Arbeitserziehungsanstalt Uitikon-Waldegg zum Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Art. 4 Ziff. 7 und 8 lit. a;

¹ Abgeändert (Ziff. 2 bis 6) durch Beschluss der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vom 20. November 1987 (vom Bundesrat genehmigt am 24. August 1988; Inkraftsetzung 1. Januar 1989).

3. der Kanton Appenzell A. Rh.: die Strafanstalt Gmünden zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen gemäss Art. 4 Ziff. 1 lit. b und von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. a;
4. der Kanton St.Gallen: die Strafanstalt Saxerriet und die Anstalt Bitzi zum Vollzug von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. a;
5. der Kanton Graubünden: die Anstalt Realta zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen gemäss Art. 4 Ziff. 1 lit. b, von Freiheitsstrafen gegenüber Erstmaligen gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. a und von Versorgungen gemäss Art. 4 Ziff. 8 lit. b;
6. der Kanton Thurgau: die Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain zum Vollzug der Arbeitserziehung gemäss Art. 4 Ziff. 7 und 8 lit. a.

Art. 7

Urteile der Bundesstrafbehörden Die Bestimmungen von Art. 4–6 gelten auch für Freiheitsstrafen und Massnahmen gemäss Urteilen der Strafbehörden des Bundes, deren Vollstreckung einem der beteiligten Kantone übertragen wird.

III. Durchführung der Vereinbarung

Art. 8

Bestimmung der Vollzugsanstalt Der einweisende Kanton bestimmt im Einzelfall die nach Art. 4 und 5 der Vereinbarung für den Vollzug in Frage kommende Anstalt.

Art. 9

Entscheidungsbefugnisse ¹Die Entscheide gemäss den Art. 38, 40, 42–45, 100bis und ter und 394 StGB sowie des kantonalen Versorgungsrechtes stehen dem einweisenden Kanton zu, soweit nicht eine Behörde des Bundes zuständig ist.
²Vorbehalten bleibt die Übertragung von Entscheidungskompetenzen im Einzelfall.

Art. 10

Vollzugspflicht ¹Der mit dem Vollzug beauftragte Kanton ist verpflichtet, die ihm Zugewiesenen im Rahmen der Aufnahmefähigkeit seiner Anstalten zu übernehmen und sie nach den Anordnungen des einweisenden Kantons zu entlassen.
²Ergeben sich aus der Übernahme des Vollzuges oder während desselben besondere Schwierigkeiten, so ist mit dem einweisenden Kanton auf dem Verhandlungswege eine Lösung zu suchen.

Art. 11

Vollzugsvorschriften ¹Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Anstalten. Sie werden von dem Kanton erlassen, der die Anstalt führt.
²Die Vorschriften haben den Bestrebungen des Strafgesetzbuches Rechnung zu tragen.

³Die Anstaltsvorschriften sind der Strafvollzugskommission zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12

¹Der einweisende Kanton hat dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten sowie die Auslagen für Einlieferung und Entlassung zu vergüten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt dem einweisenden Kanton vorbehalten. Vollzugskosten

²Die Höhe des Kostgeldes, die Nebenkosten und der Zahlungsmodus werden durch die Strafvollzugskommission geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹Die Strafvollzugskommission trifft die auf Grund dieser Vereinbarung notwendigen Abmachungen mit andern Konkordaten, insbesondere auch in Bezug auf die Unterbringung Eingewiesener, die während des Vollzuges der Spitalpflege bedürfen. Abmachungen mit andern Konkordaten und Kantonen

²Generelle Vereinbarungen einzelner Konkordatsmitglieder mit anderen Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung der Strafvollzugskommission.

Art. 14

Über die Änderung der Zweckbestimmung einer Anstalt oder deren Aufhebung entscheidet die Strafvollzugskommission auf Antrag des die Anstalt führenden Kantons. Änderung der Vereinbarung

Art. 15

¹Jeder Kanton kann unter Beachtung einer fünfjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung beim Vorsitzenden der Strafvollzugskommission, erstmals auf 31. Dezember 1990, von der Vereinbarung zurücktreten. Kündigung

²Mit dem Austritt der Kantone Zürich, Graubünden, St.Gallen und Thurgau fällt die Vereinbarung als Ganzes dahin.

Art. 16

¹Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Inkrafttreten

²Über den Zeitpunkt der Invollzugsetzung entscheidet die Strafvollzugskommission.

Art. 17

Mit der Invollzugsetzung dieser Vereinbarung wird jene vom 27. Januar 1956 aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung